

Vertrag

über die Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Brandenburg in die ergänzende Betreuung im Land Berlin

Zwischen
dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt _____ von Berlin,
die für _____ zuständige Abteilung,
und

Frau _____

Herrn _____

wohnhaft _____
Straße PLZ Ort

- als Inhaber der Personensorge - im folgenden "Eltern" genannt, wird folgendes vereinbart:

1. Aufnahme

1.1 Das Kind

Name _____ Vorname _____ geboren _____

Adresse wie die der Eltern oder _____

Wohnanschrift des Kindes _____

wird mit Wirkung vom _____ durch die Grundschule
 _____ ergänzend betreut.

1.2 Das Kind erhält aufgrund des Bescheides vom _____ eine ergänzende Betreuung

- bis zum Ende der 4. Klasse. bis zum Ende der 5. Klasse.
 bis zum Ende der 6. Klasse. befristet bis zum _____

1.3 Bei der Grundschule handelt es sich um:

- Eine verlässliche Halbtagsgrundschule (Betreuung von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr)
 eine offene Ganztagsgrundschule (Grundbetreuung von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr)
 eine gebundene Ganztagsgrundschule (Grundbetreuung von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr)
 eine andere Schulform _____

Das Kind erhält eine ergänzende Betreuung durch die Schule für folgende Zeiten:

Betreuung in der VHG:

(in der Zeit von 7:30 bis 13:30 + gewähltes Modul)

- Hort 1 von 6:00 bis 7:30 Uhr (ohne Mittagessen)
 Hort 2 von 13:30 bis 16:00 Uhr
 Hort 3 von 6:00 bis 7:30 + 13:30 bis 16:00 Uhr
 Hort 4 von 13:30 bis 18:00 Uhr
 Hort 5 von 6:00 bis 18:00 Uhr
 Betreuung nur in der Ferienzeit von: von 7:30-13:30 Uhr

In der Gebundenen Ganztagsgrundschule

(in der Zeit von 7:30 bis 16:00 + gewähltes Modul)

- Hort 6 von 16:00 bis 18:00 Uhr
 Hort 7 von 6:00 bis 7:30 + 16:00 bis 18:00 Uhr
 Betreuung nur in der Ferienzeit von: 7:30 bis 16:00 Uhr

- 1.4 Die durch diesen Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die Betreuung des Kindes durch die genannte Grundschule bzw. durch die Grundschule, über die das Kind in den Fällen nach Nummer 4.1 dieses Vertrages ergänzend betreut wird.

2. Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und den jeweils geltenden Brandenburger Kostenbeteiligungsvorschriften. Die Elternbeiträge werden vom für die Betreuung des Kindes zuständigen Brandenburger Jugendamt festgesetzt und erhoben, das die Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat und erfüllt.

3. Erkrankung des Kindes, Freihaltezeit

- 3.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Schule / Betreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn das Kind die ergänzende Betreuung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen nicht an der ergänzenden Betreuung teilnehmen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Betreuungseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Geschwister der in Satz 1 und 3 genannten Kinder in der Schule / Betreuungseinrichtung betreut werden dürfen.
- 3.3 Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Grund, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die Schule vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist.
- 3.4 Für ein entschuldigt fehlendes Kind wird der Platz in der betreuenden Schule für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Brandenburger Jugendamt verlängert werden. Die Befristung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Freihaltung des Platzes auf einer Erkrankung des Kindes beruht.
- 3.5 Fehlt ein Kind länger als 10 Tage unentschuldigt oder wird die Freihaltezeit überschritten, liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung vor und der Platz kann vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden.
- 3.6 Das Merkblatt Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde den Eltern ausgehändigt.

4. Betreuung in einer anderen Einrichtung

- 4.1 Die Betreuung kann statt in der vorgenannten Schule auch in einer anderen Einrichtung des Schulamtes durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Das Schulamt wird sich bemühen, eine Betreuung in dem selben Ortsteil anzubieten.
- 4.2 In den Schulferien können die Schulen in Abstimmung mit dem Schulamt Schließzeiten festlegen. Die Ferienbetreuung wird dann im Regelfall in einer anderen Schule desselben Ortsteils gewährleistet. Dies wird den Eltern rechtzeitig durch die Schule mitgeteilt.

5. Betreuungsrahmen/Unfallversicherungsschutz

- 5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.
- 5.2 Für das Kind besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Schule / Betreuungseinrichtung und bei allen von dieser organisierten Veranstaltungen sowie auf den in diesem Zusammenhang stehenden Wegen.
- 5.3 Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Schulleitung / Einrichtungsleitung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

6. Betreuung/Elternbeteiligung

- 6.1 Die ergänzende Betreuung an Grundschulen beinhaltet ein freiwilliges, unterrichtsergänzendes Angebot im Rahmen der Bildungsziele der Berliner Schule. Gleiches gilt für die Betreuung in den Ferien.
- 6.2 Es wird erwartet, dass die Eltern an den einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Schulleitung und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 6.3 Die Beteiligungsrechte der Eltern richten sich nach dem Schulgesetz.

6.4 Soweit das Kind nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchulG vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausgeschlossen wird, bezieht sich der Ausschluss auch auf die ergänzende Betreuung.

7. Vertragsende/Kündigung

7.1 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Monatsende des Monats in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der Eltern im Einzugsbereich des Jugendamtes, das die Kostenübernahme erklärt hat aufgegeben wird.

7.2 Bei Schulwechsel endet der Vertrag zum Ende des laufenden Monats.

7.3 Der nach Nr. 1.2 befristete Vertrag kann in dem dafür vorgesehenen Verfahren verlängert werden, solange das Kind noch nicht die 4. Klasse beendet hat.

7.4 Soweit er nicht nach Nr. 1.2 besonders befristet ist, endet der Vertrag mit Ablauf des 31.07. des Jahres, in dem das Kind die in 1.2 genannte Klasse beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

7.5 Der Vertrag kann bis zum Ende der 6. Klasse jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn das Bezirksamt einen Bescheid über das Fortbestehen des Förderbedarfs über das Ende der 4. Klasse hinaus erteilt hat. Der Vertrag endet dann ebenfalls mit Ablauf der befristeten Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

7.6 Die Eltern und das Bezirksamt können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung. Eine Kündigung, die erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen wird, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in die unter Nr. 1.1 genannte Einrichtung aufgenommen wird.

7.7 Soweit ausschließlich ergänzende Betreuung in der Ferienzeit vereinbart wird, hat der Vertrag eine Laufzeit bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Ein solcher Vertrag kann nur außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Schulwechsel, Umzug) gekündigt werden.

7.8 Das Bezirksamt kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn die Eltern die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

7.9 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Wahrung einer Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Kündigungsempfänger an.

7.10 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kostenübernahmeverpflichtung des Brandenburger Jugendamtes entfällt.

8. Zustellungsbevollmächtigung

Mehrere Sorgeberechtigte bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Bescheide, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

9. Sonstiges

9.1 Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen - wie die des Namens und der Wohnanschrift - umgehend dem Bezirksamt schriftlich mitzuteilen.

9.2 Der Vertrag kommt nur durch die Unterschrift aller Sorgeberechtigter zustande. Ein Sorgeberechtigter kann dabei den anderen sorgeberechtigten bevollmächtigen (Vollmacht beifügen). Jeder Sorgeberechtigte erhält ein Vertragsexemplar.

9.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

Berlin, den _____

Bezirksamt

_____ von Berlin,

die für _____ zuständige Abteilung

Unterschrift(en) der Eltern, oder eines bevollmächtigten Elternteils

Unterschrift